

Datenschutzerklärung

In diesem Dokument sind die allgemeinen Datenschutzbestimmungen, die Rechte der an der Erfassung teilnehmenden Einrichtungen und die Richtlinien zur Weitergabe von Daten an Dritte festgelegt.

§ 1 Allgemeine Bedingungen

Artikel 1 Verwendete Begriffe

In der vorliegenden Datenschutzerklärung sind die nachfolgenden Begriffe wie folgt zu verstehen:

- 1. *An der Erhebung teilnehmende Einrichtung*: Die Gesundheitseinrichtung, deren Daten im Rahmen der Erhebung erfasst wurden.
- 2. *Daten der Einrichtung*: Angaben im Hinblick auf die Häufigkeit, Prävention und Behandlung von Pflegeindikatoren in einer bestimmten Einrichtung.
- 3. *Nicht zuzuordnende Daten*: Nicht zuzuordnende Daten sind Daten, die einen unangemessen hohen Aufwand an Zeit, Geld und menschlichem Engagement erforderlich machen, um die Daten einer einzelnen Person oder Einrichtung zuordnen zu können.
- 4. *Erfassung*: Die kombinierte Sammlung von Daten einer Einrichtung im Rahmen der Pflegequalitätserhebung 2.0
- 5. Inhaber: Instanz, die die Kontrolle über die Erfassung ausübt, in diesem Fall die Universität Maastricht.
- 6. *Bearbeitende Instanz:* Diejenige Person, unter deren Verantwortung die Daten zur landesweiten Erhebung zusammengestellt werden. Dies sind die Projektleitungen der Landelijke Prevalentiemeting Zorgproblemen (LPZ, Universität Maastricht) und der Medizinischen Universität Graz.
- 7. *KoordinatorIn der Einrichtung*: Diejenige Person, die für die Weiterleitung der Daten der Einrichtung sorgt und für die Erhebung innerhalb der Einrichtung verantwortlich ist, jedoch nicht der Organisation des Inhabers/der Inhaberin zugehört.
- 8. Weiterleiten von Daten an Dritte: Weitergabe von im Rahmen der Erhebung gewonnenen Daten an eine Person oder Instanz außerhalb der Organisation des Inhabers/der Inhaberin, mit Ausnahme der an der Erhebung teilnehmenden Einrichtung.
- 9. *PatienIn/ BewohnerIn*: Alle Personen, die von einer Gesundheitseinrichtung gepflegt und betreut werden bzw. dort auch wohnhaft sind.
- 10. Die Datenschutzerklärung: Die vorliegende Datenschutzerklärung.
- 11. *PatientInnendaten*: Die Daten der einzelnen PatientInnen/ BewohnerInnen, die im Rahmen der Erhebung gesammelt werden.

Artikel 2 Geltungsbereich der Datenschutzerklärung

Diese für die Pflegequalitätserhebung 2.0 gültige Datenschutzerklärung ist ab dem 1. November 2008 wirksam.

Artikel 3 Ziele der LPZ-Projektgruppe

Die Landesweite Prävalenzerhebung pflegebezogener Daten (LPZ) ist eine alljährliche Prävalenzerhebung zur Erfassung von Pflegeindikatoren in österreichischen Gesundheitseinrichtungen. Die Ziele der Erfassung:

- 1. Einsicht gewinnen in die Häufigkeit von Pflegeindikatoren sowohl auf landesweiter Ebene als auch auf der Ebene der Einrichtungen und Stationen/Wohnbereiche.
- 2. Einsicht gewinnen in die Unterschiede der Prävalenz von Pflegeindikatoren zwischen den einzelnen Einrichtungen, Stationen/ Wohnbereiche und PatientInnengruppen.
- 3. Einsicht gewinnen in die Prävalenz von Pflegeindikatoren, auch über einen längeren Zeitraum hinweg.
- 4. Einsicht gewinnen in die Wechselwirkung zwischen einzelnen Pflegeindikatoren.
- 5. Einsicht gewinnen in die Effektivität der getroffenen Maßnahmen zur Prävention von Pflegeindikatoren.

Artikel 4 Teilnahme an der Erfassung

Die Teilnahme an der Erfassung erfolgt auf freiwilliger Grundlage. Die Freiwilligkeit gilt sowohl für die an der Erhebung teilnehmende Einrichtung selbst als auch für die PatientInnen/ BewohnerInnen.

Artikel 5 Art der gesammelten und bereitgestellten Daten

Die an der Erhebung teilnehmenden Einrichtungen stellen die am landesweiten Erhebungstag gesammelten Daten für die Erfassung bereit. Die Daten umfassen:

- 1. Ein Profil der Einrichtung sowie der Stationen/ Wohnbereiche, die an der Erhebung teilnehmen.
- 2. Allgemeine PatientInnen-/ BewohnerInnendaten und spezifische Daten über die erfassten Pflegeindikatoren aller teilnehmenden PatientInnen/ BewohnerInn in den an der Erhebung teilnehmenden Einrichtungen.
- 3. Angaben zu den präventiven und kurativen Maßnahmen, die im Hinblick auf die Pflegeindikatoren bei den individuellen PatientInnen/BewohnerInnen getroffen wurden.

Artikel 6 Bereitstellen der erfassten Daten

- Die MitarbeiterInnen der Einrichtung sorgen für die adäquate und zuverlässige Erfassung der Daten auf den von der LPZ bereitgestellten Standardfragenkatalog via Online-Eingabeprogramm. Die KoordinatorIn der Einrichtung ist verantwortlich für die korrekte Dateneingabe und überprüft dies vor dem Absenden der Daten.
- 2. Die an der Erhebung teilnehmende Einrichtung erhält von der bearbeitenden Instanz innerhalb einiger Werktage die Ergebnisse der eigenen Einrichtung in grafischer Form, wobei zwischen den Stationen/ Wohnbereichen und der Kategorie der Station/ Wohnbereiche unterschieden wird.
- 3. Die Einrichtung erhält von der bearbeitenden Instanz zwei Monate nach der landesweiten Erhebung außerdem die Ergebnisse auf landesweiter Ebene.

Artikel 8 Datenschutz der individuellen PatientInnen/ BewohnerInnen
Die bearbeitende Instanz verfügt über die computerisierten Daten aller teilnehmenden Einrichtungen und verarbeitet diese zu dem in Artikel 3 genannten Zweck. Die im Rahmen der Erfassung gesammelten Daten können nicht auf einzelne PatientInnen/ BewohnerInnen zurückgeführt werden.

§ 2 Rechte der an der Erhebung teilnehmenden Einrichtung

Artikel 9 Informationserteilung

Die bearbeitende Instanz versorgt die an der Erhebung teilnehmende Einrichtung mit den benötigten Informationen. Die Informationen umfassen:

- 1. Informationen zum Ziel der Erfassung
- 2. Informationen über den Zugang zur Erfassung
- 3. Informationen über das bei der Erfassung eingesetzte Verfahren
- 4. Informationen über die Art der Daten, die im Rahmen der Erfassung gesammelt werden
- 5. Einen Hinweis auf diese Datenschutzerklärung
- 6. Die Teilnahme an der Erfassung impliziert die Verbindlichkeit dieser Datenschutzerklärung
- 7. Informationen über das Recht der an der Erhebung teilnehmenden Einrichtung auf Einsichtnahme, Änderung und Vernichtung der eigenen Daten
- 8. Informationen über das Recht, gegen die Weitergabe von Daten an Dritte, Einspruch zu erheben.

Artikel 10 Antrag auf Vernichtung von Daten der Einrichtung, die im Rahmen der Erfassung gewonnen wurden

- 1. Anträge der an der Erhebung teilnehmenden Einrichtung auf Einsichtnahme, Änderung und Vernichtung der im Rahmen der Erhebung gesammelten Daten sind von der betreffenden Einrichtung schriftlich an die bearbeitende Instanz zu richten. Die bearbeitende Instanz überprüft die Identität und Befugnis des Antragstellers.
- 2. Die bearbeitende Instanz informiert die an der Erhebung teilnehmende Einrichtung innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Antrags schriftlich darüber, auf welche Weise dem Antrag stattgegeben wurde.

Artikel 11 Beschwerderegelung

- 1. Die an der Erhebung teilnehmende Einrichtung kann im Hinblick auf das Verfahren der Erhebung und die Wirkung dieser Datenschutzerklärung eine Beschwerde bei der bearbeitenden Instanz einreichen, unbeschadet des Anspruchs, ein gerichtliches Verfahren anzustrengen.
- 2. Die bearbeitende Instanz ist verpflichtet, die Beschwerde unverzüglich zu bearbeiten und innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erhalt der Beschwerde abzuwickeln. Die Instanz bietet der BeschwerdeführerIn die Möglichkeit, ihre/seine Beschwerde schriftlich oder mündlich zu erläutern.
- 3. Wird die Beschwerde als begründet beurteilt, behebt die bearbeitende Instanz den Mangel und trifft geeignete Maßnahmen, um eine Wiederholung auszuschließen.
- 4. Das Recht der an der Erhebung teilnehmenden Einrichtung, ein gerichtliches Verfahren anzustrengen, bleibt auch nach Abschluss des internen Beschwerdeverfahrens unverändert gültig.

§ 3 Weiterleitung von Daten an Dritte durch die/den InhaberIn

Artikel 12

Die bearbeitende Instanz leitet die Daten der Einrichtung ausschließlich unter dem Vorbehalt der Zustimmung der an der Erhebung teilnehmenden Einrichtung an Dritte weiter.

Artikel 13

Die Erhebung (bzw. Teile derselben) kann (können) auf der Grundlage der enthaltenen Vereinbarungen ohne die Zustimmung der Einrichtung für wissenschaftliche Studien der bearbeitenden Instanz sowie von Dritten verwendet werden.

§ 4 Sonstige Bestimmungen

Artikel 15

Die Erfassung hat keinen Zusammenhang mit anderen Erhebungen, in denen Daten der Einrichtung erfasst wurden.

Artikel 16

In allen sonstigen Fällen, die nicht in dieser Datenschutzerklärung aufgeführt sind, oder bei Zweifel hinsichtlich der Auslegung dieser Datenschutzerklärung entscheidet die bearbeitende Instanz.

Artikel 17

Die bearbeitende Instanz behält sich das Recht vor, Änderungen vorzunehmen. Die bearbeitende Instanz ist verpflichtet, der KoordinatorIn der an der Erhebung teilnehmenden Einrichtung unverzüglich über eine eventuelle Änderung der vorliegenden Datenschutzerklärung zu informieren.